

Anhang

Weisung über die Emissionsminderung von Maschinen und Geräten durch die kantonale Verwaltung und beauftragte Unternehmen

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹Diese Weisung regelt die Verwendung von gekauften, gemieteten oder geleasteten Maschinen und Geräten durch die Direktionen des Regierungsrates und durch Dritte, die Aufträge für den Kanton Zürich ausführen.

²Sie betrifft dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18 kW, die in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- a. Baustellen,
- b. Unterhalt von Bauwerken (ohne Winterdienst),
- c. Grünraumpflege im Rahmen von Unterhaltsarbeiten bei einem Bauwerk,
- d. Land- und Forstwirtschaft (ohne Spezial-Erntemaschinen der Landwirtschaft).

³Als Geräte im Sinne dieser Weisung gelten auch Aufbaumotoren von Arbeitsmotorwagen (z. B. Kehrmaschinen), unabhängig einer Strassenzulassung.

⁴Für benzinbetriebene Maschinen und Geräte ohne Katalysatoren gilt Ziffer 8.

2. Anforderungen an die Beschaffung

¹Die beschaffenden Stellen stellen sicher, dass neben den betrieblichen Anforderungen (Zweckmässigkeit, Flottenmanagement, Nutzlast, Laderaumvolumen, werkseitige Ausrüstungsschnittstellen, Unterhalt, finanzielle Rahmenbedingungen usw.) auch innovative umwelttechnische Gesichtspunkte bei den Beschaffungen berücksichtigt werden.

²Können die betrieblichen Anforderungen erfüllt werden, muss eine Beschaffung der emissionsärmsten und energieeffizientesten Maschinen und Geräte angestrebt werden.

³Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren müssen mit einem geprüften Partikelfiltersystem mit Konformitätsbescheinigung (Art. 19a und 19b sowie Anhang 4 Ziff. 3 ff. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1) ausgerüstet sein, wenn sie in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- a. Baustellen: Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18kW bis und mit 37kW: ab Baujahr 2008; mit einer Leistung von mehr als 37kW: alle Baujahre,
- b. Unterhalt von Bauwerken (ohne Winterdienst): Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37kW: bei Neubeschaffungen ab Inkrafttreten vorliegender Weisung, bei bestehenden Maschinen für alle Baujahre bei einer Einsatzdauer von 100 Stunden und mehr in einem Jahr, ab dem 1. Mai 2015,
- c. Grünraumpflege: Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37kW: bei Neubeschaffungen ab Inkrafttreten vorliegender Weisung, bei bestehenden Maschinen für alle Baujahre bei einer Einsatzdauer von 100 Stunden und mehr in einem Jahr, ab dem 1. Mai 2015,
- d. Land- und Forstwirtschaft (ohne Spezial-Erntemaschinen der Landwirtschaft): Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37kW: bei Neubeschaffungen ab Inkrafttreten vorliegender Weisung, bei bestehenden Maschinen für alle Baujahre bei einer Einsatzdauer von 100 Stunden und mehr in einem Jahr, ab dem 1. Mai 2015. Ausgenommen sind Maschinen und Geräte des Naturschutzes: Nach Inkrafttreten vorliegender Weisung ist in dieser Fachstelle jährlich eine sanierungspflichtige Maschine zu ersetzen oder mit einem geprüften Partikelfiltersystem nachzurüsten.

⁴ Ausnahmen sind möglich, wenn sicherheitstechnische Gesichtspunkte nach der Montage eines Partikelfiltersystems nicht mehr eingehalten werden können und keine Alternativbeschaffung möglich ist.

3. Beratung

¹ Die beschaffenden Stellen wenden sich vor der Beschaffung an die «Lead Buyers» (RRB Nr. 890/2012) und nutzen die von diesen angebotenen Arbeitshilfsmittel.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) berät die beschaffenden Stellen hinsichtlich lufthygienischer und energetischer Gesichtspunkte.

4. Monitoring und Erfolgskontrolle

¹ Die Betreiber von Maschinen und Geräten der kantonalen Verwaltung erheben die für das Monitoring und die Erfolgskontrolle notwendigen Daten zu den folgenden Kategorien:

- a. Baumaschinen auf Baustellen,
- b. Maschinen und Geräte für Unterhaltsarbeiten und für die Grünraumpflege,
- c. Landmaschinen,
- d. Forstmaschinen.

² Mindestens erhoben und dem AWEL gemeldet werden die Anzahl

Maschinen und Geräte pro Kategorie, der Ausrüstungsstand und die Betriebsstunden der einzelnen Maschinen und Geräte.

³Für die Erfassung und Verwaltung der Maschinen und Geräte und der damit verbundenen Daten stellt das AWEL Hilfsmittel zur Verfügung.

⁴Das AWEL erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Betreiber von Maschinen und Geräten der kantonalen Verwaltung mit mindestens folgendem Inhalt:

- a. Anzahl, Ausrüstungsstand und Betriebsstunden der im vergangenen Jahr betriebenen Maschinen und Geräte pro Kategorie,
- b. Berichterstattung über Defekte an Partikelfiltersystemen und über Probleme beim Betrieb von Maschinen mit Partikelfiltersystemen,
- c. Beurteilung der Ergebnisse und daraus allenfalls vorzunehmende Anpassungen der Beschaffungsstrategie.

⁵Stellt das AWEL aufgrund dieses Berichts Mängel fest, erlässt es Empfehlungen zu deren Behebung.

5. Anforderungen an Maschinen und Geräte von beauftragten Unternehmen

¹Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Ausrüstung mit einem geprüften Partikelfiltersystem mit Konformitätsbescheinigung (Art. 19a und 19b sowie Anhang 4 Ziff. 3 ff. LRV) für dieselbetriebene Maschinen und Geräte für folgende Bereiche vorzuschreiben:

- a. Baustellen: Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 18 kW bis und mit 37 kW ab Baujahr 2008, mit einer Leistung von mehr als 37 kW für alle Baujahre,
- b. Unterhalt von Bauwerken einschliesslich Grünraumpflege (ohne Winterdienst): Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37 kW für alle Baujahre und einer Einsatzdauer pro Auftrag von 100 Stunden und mehr in einem Jahr, ab dem 1. Mai 2015,
- c. Land-/Forstwirtschaft (ohne Spezial-Erntemaschinen der Landwirtschaft): Maschinen und Geräte mit einer Leistung von mehr als 37 kW für alle Baujahre und einer Einsatzdauer pro Auftrag von 100 Stunden und mehr in einem Jahr, ab dem 1. Mai 2015.

²Die weiter gehenden Anforderungen an Baumaschinen gemäss den Anforderungen des Vereins eco-bau sind massgebend.

³Die beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, anlässlich einer Kontrolle nachzuweisen, dass alle zum Einsatz gelangenden Maschinen und Geräte den Anforderungen gemäss Werkvertrag entsprechen. Wahlweise kann die beauftragte Unternehmung eine vollständige Maschinenliste mit den Kopien von Abgaswartungsdokumenten und Einbauzertifikaten dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn abgeben.

6. Ausschreibung

Die beschaffende Stelle fordert die Unternehmen in der Ausschreibung auf, zusammen mit der Offerte eine Selbstdeklaration zur Einhaltung der Auflagen betreffend die lufthygienischen Anforderungen an Maschinen und Geräte einzureichen.

7. Konventionalstrafen

Die vertraglich vereinbarten lufthygienischen Anforderungen an Maschinen und Geräte werden durch folgende Konventionalstrafen gesichert:

- a. pro Maschine und Gerät mit einer Leistung von mehr als 18kW bis und mit 37kW mit Fr. 2000,
- b. pro Maschine und Gerät mit einer Leistung von mehr als 37kW bis und mit 100kW mit Fr. 4000,
- c. pro Maschine und Gerät mit einer Leistung von mehr als 100kW mit Fr. 6000.

8. Benzinbetriebene Maschinen und Geräte

Die von kantonalen Stellen betriebenen und von den beauftragten Unternehmen eingesetzten benzinbetriebenen Maschinen und Geräte ohne Katalysator sind mit Alkylatbenzin (Gerätebenzin) nach SN 181 163 zu betreiben.

9. Kontrollbefugnisse

¹Das AWEL führt Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der lufthygienischen Anforderungen durch; es kann diese Kontrollaufgabe an private Beauftragte übertragen.

²Die beschaffenden Stellen geben dies den Anbietern in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.